

NORDLIGA



*Hamburger TV **TV Niedersachsen-Bremen** TV Schleswig-Holstein*

Durchführungsbestimmungen für die Spiele in der Nordliga – Sommer 2022

Präambel

1. Der Spielausschuss der Nordliga, bestehend aus den Verbänden Hamburger Tennisverband e. V., Tennisverband Niedersachsen-Bremen e.V. und Tennisverband Schleswig-Holstein e.V., hat die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen verabschiedet.
2. Neben den Durchführungsbestimmungen gilt für die Durchführung des Spielbetriebs die jeweils gültige DTB-Wettspielordnung, soweit in diesen Durchführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

§ 1 Spielausschuss

1. Die Nordliga bildet einen Spielausschuss, dem die Vizepräsidenten Sport der beteiligten Verbände und der Spielleiter angehören.
2. Der Spielausschuss wählt aus seiner Mitte alle drei Jahre einen Vorsitzenden. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 2 Spielleiter

1. Der Spielausschuss wählt den Spielleiter für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Spielleiter hat folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung des Spielplans
 - b) Festlegung der Spieltermine einschließlich der Anfangszeiten
 - c) Bestimmung der Austragungsorte
 - d) Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wettspiele
 - e) Prüfung der Spielberichte und Vornahme etwaiger Änderungen des Spielergebnisses

- f) Entscheidung über beantragte Spielverlegungen gemäß § 47 Ziffer 2 DTB-Wettspielordnung sowie Genehmigung der Verlegung eines Wettspiels bei gegenseitigem Einverständnis der beteiligten Mannschaften
 - g) Neuansetzung ausgefallener Begegnungen oder einzelner Spiele
 - h) Verhängung von Ordnungsgeldern
 - i) Unterrichtung und Zusammenarbeit mit der Presse
3. Der Spielleiter erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe für die Dauer seiner Amtszeit vom Spielausschuss festgelegt wird.

§ 3 Einnahmen- und Ausgabenverwaltung

1. Die Nordliga führt keine eigene Kasse.
2. Nennfelder, Einspruchsgebühren, Ordnungsgelder sowie sonstige Zahlungen sind von den Vereinen mit ihren Heimat-Landesverbänden direkt zu verrechnen.

Zahlungen der Vereine sind immer auf folgende Konten anzuweisen:

Vereine aus dem **Hamburger Tennisverband e.V.** zahlen an folgendes Konto:

Inhaber: Hamburger Tennisverband e.V.
Institut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE32 2005 0550 1247 1201 14

Vereine aus dem **Tennisverband Niedersachsen-Bremen e.V.** zahlen an folgendes Konto:

Inhaber: Tennisverband Niedersachsen-Bremen e.V.
Institut: Sparkasse Hildesheim
IBAN: DE28 2595 0130 0050 6997 59

Vereine aus dem **Tennisverband Schleswig-Holstein e.V.** zahlen an folgendes Konto:

Inhaber: Tennis-Verband Schleswig-Holstein e.V.
Institut: Deutsche Bank AG
IBAN: DE 16 2107 0024 0177 1716 00

§ 4 Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt sind nur Mannschaften von Vereinen der die Nordliga tragenden Verbände; und zwar:
 - die aus der Regionalliga Nord-Ost abgestiegenen bzw. abgemeldeten Mannschaften
 - die aus der vorangegangenen Spielperiode weder auf- noch abgestiegenen Mannschaften

- die aus den höchsten Spielklassen der Verbände für den Aufstieg qualifizierten Mannschaften
 - die durch den Spelausschuss gemäß § 7 eingeordneten Mannschaften
2. Verfügt ein für den Spielbetrieb der Nordliga qualifizierter Verein nicht über die nach § 56 Ziffer 1 Satz 1 DTB-Wettspielordnung vorgeschriebenen Plätze, so hat er den beabsichtigten Austragungsort seiner Heimspiele mit Abgabe der Mannschaftsmeldung beim Spielleiter zu beantragen.

§ 5 Spielklassen, Mannschaftsgröße, Gruppeneinteilungen und Termine

1. Wettbewerbe werden mit Sechsermannschaften für Damen, Herren, Damen 30, Herren 30, Damen 40, Herren 40, Damen 50, Herren 50, Herren 55, Herren 60, Herren 65, sowie mit Vierermannschaften für Damen 60, Herren 70, Herren 75 und Herren 80 durchgeführt.
2. Im Regelfall spielen alle Spielklassen in einer Gruppe à 7 Mannschaften. Ausnahmen beschließt der Spelausschuss.
3. In einer Gruppe dürfen nicht mehr als 2 Mannschaften eines Vereins spielen.
4. Die Gruppeneinteilungen und Spieltage werden auf Vorschlag des Spielleiters vom Spelausschuss verabschiedet und vor Beginn der Saison bekannt gemacht.
5. Vor der Spielsaison wird die Anzahl der Absteiger pro Gruppe vom Spelausschuss beschlossen und bekannt gemacht.
6. Spieltag für Damen, Herren, Damen 30 und Herren 30 ist im Regelfall der Sonntag, Spielbeginn: 11.00 Uhr. Spieltag für die Altersklassen AK 40 bis AK 65 ist im Regelfall der Samstag, Spielbeginn: 13.00 Uhr. Spieltag für die Herren 70 und Herren 75 ist der Mittwoch, für die Herren 80 der Dienstag, Spielbeginn 11.00 Uhr
7. Es können im Bedarfsfall auch andere Tage als Spieltage angesetzt werden.
8. Es können auch Wochentage als Spieltag angesetzt werden, sofern diese auf einen einheitlichen Feiertag fallen.
9. Alle Spiele des letzten Spielwochenendes finden grundsätzlich an einem Spieltag statt.
10. Spieltag ist der Kalendertag, an dem das Spiel ursprünglich angesetzt war.
11. Eine Verlegung des letzten Spieltages ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 6 Aufstieg

1. Die Landesverbände melden Ihre Aufstiegsmannschaften in die Nordliga je Altersklasse bis zum 30. September an den Spielleiter.

§ 7 Wechsel der Altersklasse von Mannschaften

1. Will eine spielberechtigte Mannschaft der Nordliga mit mindestens vier der ersten sechs einer Sechsermannschaft bzw. drei der ersten vier gemeldeten Spieler/innen einer Vierermannschaft der letzten namentlichen Mannschaftsmeldung in eine ältere Altersklasse wechseln, so kann sie auf schriftlichen Antrag des Vereins unter namentlicher Aufführung der wechselnden Mannschaftsmitglieder durch den Spelausschuss in eine andere Altersklasse eingestuft werden. Voraussetzung für die Einstufung ist, dass die benannten Spieler mindestens einmal in der Saison für die Mannschaft eingesetzt wurden.

Sollten mehr Anträge auf Einstufung eingehen als Plätze in der Gruppe frei sind, entscheidet das Spiel gegeneinander über die Reihenfolge der positiven Entscheide.

Sofern es das Spiel gegeneinander nicht gibt, wird nach dem Eingangsdatum des Antrages entschieden.

2. Wird ein Altersklassenwechsel unter den in Ziffer 1 genannten Bedingungen nach Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung nicht eingehalten, wird die Mannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen und ist erster Absteiger.
3. Der beantragende Verein gibt bei Zustimmung zu dem in Ziffer 1 genannten Antrag den Platz in der ursprünglichen Altersklasse auf. In Ausnahmefällen kann der Spelausschuss einem Verbleib in dieser zustimmen.
4. Die Anträge müssen bis zum **10. Dezember** eines jeden Jahres gestellt werden. |

§ 8 Mannschaftsaufstellung / Spielbeginn

1. Ist ein Verein mit mehreren Mannschaften in einer Altersklasse an den Spielen der Nordliga beteiligt, bilden entsprechend der Mannschaftsgröße die ersten 4 bzw. 6 Spieler die erste Mannschaft, die zweiten 4 bzw. 6 die zweite Mannschaft. Ein Spieler, der mindestens 2 Wettkämpfe als Ersatzspieler für eine höhere Mannschaft bestritten hat, wird zum Stammspieler dieser Mannschaft, auch wenn er ursprünglich nach Satz 1 für eine tiefere Mannschaft gemeldet war.

§ 9 Internet-Anwendung

1. Die Kommunikation zwischen Verein und Spielleitung hinsichtlich des Spielbetriebes (Mannschaftsmeldung, namentliche Mannschaftsmeldung und Ergebnisdienst) erfolgt über das Spielsystem unter rlno.liga.nu.

§ 10 Namentliche Mannschaftsmeldung

1. Für die namentlichen Mannschaftsmeldungen gilt § 44 der DTB Wettspielordnung. Diese sind im Spielsystem unter rlnu.liga.nu abzugeben. Sie müssen Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, die Staatsangehörigkeit und die ID-Nummer jedes Spielers enthalten. Fehlende ID-Nummern sind bis zum Meldeschluss zu beantragen.

Die Frist zur Abgabe dieser Meldungen ist der **15. März**.

2. Spieler, die in zwei Altersklassen gemeldet werden, dürfen nur in einer Mannschaft Stammspieler der ersten Mannschaft sein.
3. Maßgeblich für die Feststellung der Spielstärke ist die zwei Wochen vor dem Meldetermin gültige ATP- bzw. WTA-Einzelrangliste bis zur Position 1000, dann die zum Meldetermin gültige Deutsche Rangliste, dann das LK-System. Im Übrigen gilt für die Altersklassen 30 und älter § 5 Satz 3 DTB-Wettspielordnung.
4. Die namentlichen Meldungen werden nach Ablauf des Meldetermins mit dem Status „vorläufig“ veröffentlicht. Gegen die Reihenfolge anderer Mannschaften der Gruppe können die bevollmächtigten Vertreter eines Vereins innerhalb von 10 Tagen nach dem jeweiligen Meldetermin beim Spielleiter Einspruch per Brief oder E-Mail einlegen.
5. Liegt ein ordnungsgemäß eingereichter Einspruch vor, und die übrigen Mannschaften der jeweiligen Gruppe schließen sich mehrheitlich an, ist diesem stattzugeben, und die Reihenfolge zu ändern. Die endgültige Entscheidung trifft der Spielausschuss.
6. Die Veröffentlichung der endgültigen Reihenfolge der namentlichen Meldungen erfolgt zum **15. April**.
7. Die Vergabe von B-Nummern im Bereich Damen und Herren liegt im Ermessen der Verbände und wird von diesen dem Spielleiter mit Genehmigung der Mannschaftsmeldungen bekannt gemacht.
8. Mit Abgabe der namentlichen Meldung gibt jeder Verein die Versicherung ab, dass er von allen gemeldeten Spielern die ausschließliche Spielzusage für diesen Verein besitzt und er sie außerdem darauf hingewiesen hat, dass die gleichzeitige Meldung in einem anderen Verein im Bereich des DTB unzulässig ist und mit einem Ordnungsgeld belegt wird.

§ 11 Nachrücker

1. Der Spielausschuss kann Nachrücker bestimmen. Dabei hat der Verband, aus dem Mannschaften zurückgezogen oder in eine höhere Altersklasse eingestuft wurden, als erster das Recht auf Bestimmung eines Vereins.

2. Für den Fall, dass der Verband keinen Nachrücker benennt, werden die freien Plätze den übrigen Verbänden angeboten.

§ 12 Bälle

1. Für alle Spiele der Nordliga sind Bälle der Marke „Dunlop Fort Tournament“ vorgeschrieben.
2. Die Anzahl der in Einzel und Doppel bereit gestellten Bälle hat mindestens nach den Vorgaben des § 57 DTB-Wettspielordnung zu erfolgen.
3. Ein Ballwechsel während des Matches ist nicht vorgesehen. Tausch gespielter in neue Bälle während eines Matches ist nicht vorgesehen, es sei denn, der Oberschiedsrichter ordnet einen solchen an.

§ 13 Oberschiedsrichter

1. Jedes Wettspiel muss von einem Oberschiedsrichter geleitet werden, der vor Beginn namentlich festzulegen ist. Er übernimmt das Amt für die gesamte Dauer des Wettspiels. Sofern er kurzfristig verhindert ist bzw. selbst am Wettspiel teilnimmt, hat er für diese Zeit einen Stellvertreter zu benennen.
2. Der Oberschiedsrichter wird vom Heimverein gestellt, darf jedoch kein Spieler der Heimmannschaft sein. Wird vom Heimverein kein Oberschiedsrichter benannt, so bestimmt, sofern sich die Mannschaftsführer nicht auf eine andere Person einigen, der Mannschaftsführer der Gastmannschaft einen Oberschiedsrichter, der auch ein Spieler der Gastmannschaft sein kann.
3. Der Oberschiedsrichter ist berechtigt, sämtliche für die Abwicklung der Wettkämpfe erforderlichen Anordnungen, unter Beachtung der ITF-Tennisregeln und dieser Durchführungsbestimmungen zu treffen. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 50 DTB-Wettspielordnung.
4. Die Entscheidungen des Oberschiedsrichters sind endgültig.
5. Sofern der Oberschiedsrichter über eine A- oder B-Oberschiedsrichterlizenz des DTB oder einer seiner Landesverbände verfügt, findet der Verhaltenskodex Anwendung.

§ 14 Spielberichte / Ergebnismeldungen

1. Als Spielberichtsbogen ist der entsprechende Vordruck der Nordliga zu verwenden. Dieser steht zum Ausdrucken als PDF-Datei im Spielsystem unter www.tennisimnordosten.de zur Verfügung.
2. Die Ergebnisse des Wettspiels sind unmittelbar nach Spielende, spätestens jedoch bis 10.00 Uhr des dem Wettspiel folgenden Werktages in das Spielsystem

einzugeben.

3. Das Original des Spielberichts ist von den Vereinen bis 6 Wochen nach dem Wettspiel der Gruppe aufzubewahren und auf Anforderung der zuständigen Stelle vorzulegen. Bei Einspruch gegen das online eingegebene Ergebnis dient das von den Mannschaftsführern und vom Oberschiedsrichter unterzeichnete Original des Spielberichts als Beweis.

§ 15 Meldung und Zurückziehen von Mannschaften

1. Die teilnehmenden Mannschaften sind von den Vereinen bis zum 01. Dezember im Spielsystem unter rlno.liga.nu zu melden.
2. Das Zurückziehen von Mannschaften ist bis zum **10. Dezember** kostenfrei.
3. Die gemäß Ziffer 2 rechtzeitig zurückgezogene Mannschaft ist in das Wettspielsystem des zuständigen Landesverbandes aufzunehmen.
4. Ein durch das Zurückziehen gemäß Ziffer 2 freiwerdender Platz kann durch den Spielausschuss neu besetzt werden.
5. Erfolgt das Zurückziehen später als nach dem in Ziffer 2 genannten Termin, ist die zurückgezogene Mannschaft erster Absteiger.

§ 16 Wertung von Wettspielen / Nichtantritt

1. Ist eine Mannschaft bei Abgabe der Mannschaftsaufstellung für die Einzel nicht vollzählig, so müssen die nachfolgenden Spieler aufrücken. Nicht gespielte Wettspiele werden für die vollzählige Mannschaft mit 6:0, 6:0 als gewonnen gewertet.
2. Für das Nichtantreten einer Mannschaft gilt § 59 der DTB-Wettspielordnung.

Zusätzlich wird ein Ordnungsgeld nach § 18 I) dieser Durchführungsbestimmungen erhoben.

§ 17 Mannschaftsmeldegebühr

1. Je Mannschaft und Saison wird eine Mannschaftsmeldegebühr in Höhe von **180,00 €** erhoben.
2. Die Mannschaftsmeldegebühr wird am **1. Februar** fällig.
Sie ist zahlbar an den Landesverband, dem der jeweilige Verein angehört.
3. Die Mannschaftsmeldegebühr wird per Bankeinzug erhoben. Hierfür haben die

Vereine der kontoführenden Stelle eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.

§ 18 Ordnungsgelder

Bei Verstößen gegen die DTB-Wettspielordnung und diese Durchführungsbestimmungen verhängt der Spielleiter folgende Ordnungsgelder:

a)	Unvollständige oder mangelhafte Ausfertigung der Spielberichte auf der Homepage	25,00 €
b)	In Wiederholungsfällen	50,00 €
c)	Spielbericht mit falschem Inhalt je Verein	150,00 €
d)	Unterlassung der Ergebniseingabe per Internet gemäß § 14, Ziffer 2	25,00 €
e)	In Wiederholungsfällen	50,00 €
f)	Unvollständige Mannschaftsmeldung einschl. fehlender oder falscher ID-Nummern	25,00 €
g)	Nichtabgabe der namentlichen Meldung zum vorgegebenen Termin	100,00 €
h)	Verspätete Eingabe von einzelnen Spielern (pro Person)	50,00 €
i)	Zurückziehen von Mannschaften nach dem 10. Dezember	260,00 €
j)	Zurückziehen von Mannschaften nach dem 15. März	600,00 €
k)	Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers	260,00 €
l)	Nichtantreten der gesamten Mannschaft	600,00 €
m)	Nicht genehmigte Spielverlegung	400,00 €
n)	Antreten mit nicht vollzähliger Mannschaft je fehlender Spieler	80,00 €
o)	Verstöße gegen § 49 der DTB-Wettspielordnung	50,00 €
p)	In Wiederholungsfällen	100,00 €
q)	Fehlende Hallenplätze	260,00 €
r)	Abbruch gemäß § 60 der DTB-Wettspielordnung	260,00 €
s)	Eingabe von namentlichen Mannschaftsmeldungen oder Spielberichten durch den Spielleiter	150,00 €
t)	Durchführung des Wettspiels gemäß § 13 Ziffer 1 ohne Oberschiedsrichter	200,00 €
u)	Verstoß gegen § 7, Ziffer 2	600,00 €

§ 19 Einspruch

1. Entscheidungen nach den Durchführungsbestimmungen oder nach den Ordnungen des DTB können mit dem Einspruch angefochten werden, sofern nicht dem Oberschiedsrichter die endgültige Entscheidung obliegt.

§ 20 Sportgericht

1. Abweichend von den §§ 64, 65 DTB-Wettspielordnung wird zur Entscheidung

von Einsprüchen in sportlichen Angelegenheiten sowie gegen die Verhängung von Ordnungsgeldern ein Sportgericht gebildet.

2. Das Sportgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende sowie ein Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt im Sinne des § 5 DRiG besitzen. Der Vorsitzende soll das Richteramt im Hauptberuf ausüben oder ausgeübt haben. Der weitere Beisitzer soll einen nichtjuristischen Beruf ausüben.
3. Dem Sportgericht gehören darüber hinaus zwei stellvertretende Mitglieder, davon einer mit der Befähigung zum Richteramt, an, die unter Beachtung der Grundsätze der Ziffer 2 nachrücken, falls ein ordentliches Mitglied verhindert ist oder wegen Befangenheit aus einem Verfahren ausscheidet. Ist die Vertretung des Vorsitzenden erforderlich, übernimmt der älteste Beisitzer mit Befähigung zum Richteramt den Vorsitz.
4. Die Mitglieder des Sportgerichts werden vom Spielausschuss für die Dauer von drei Jahren gewählt.
5. Die Mitglieder des Sportgerichts dürfen nicht den Präsidien der am Spielbetrieb beteiligten Verbände angehören.
6. Der Einspruch ist in Textform per E-Mail an den Vorsitzenden des Sportgerichts zu richten. Die Einspruchsfrist beträgt eine Woche und beginnt mit dem Zugang der beschwerenden Entscheidung oder nach Bekanntwerden des Verstoßes gegen die DTB-Wettspielordnung oder diese Durchführungsbestimmungen.
7. Der Vorsitzende des Sportgerichts fordert nach Eingang des Einspruchs unter Fristsetzung die Zahlung der Einspruchsgebühr von 150,00 €. Diese muss innerhalb von 10 Tagen eingehen. Geht die Einspruchsgebühr nicht fristgerecht ein, verwirft er den Einspruch als unzulässig.
8. Das Sportgericht entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Vor seiner Entscheidung hat es den Spielausschuss zu hören. Im Übrigen gelten die Grundsätze der DTB-Sportgerichtsverfahrensordnung.
9. Gegen die Entscheidung des Sportgerichts ist kein weiteres Rechtsmittel gegeben.

§ 21 Anerkennung der Durchführungsbestimmungen

1. Mit Abgabe einer Meldung zur Teilnahme an den Mannschaftswettbewerben der Nordliga erkennt ein Verein diese Bestimmungen einschließlich der in ihr enthaltenen Vorschriften über Ordnungsgelder als verbindlich an. Der Verein verzichtet zugleich darauf, gegen einen beteiligten Verband oder die an den Mannschaftswettbewerben teilnehmenden Vereine Ansprüche auf Erstattung von Kosten geltend zu machen, sofern nicht diese Bestimmungen einen Anspruch auf Kostenerstattung ausdrücklich zubilligen.
2. Gleichzeitig werden die der Spielleitung gemeldeten Sportwarte bevollmächtigt,

den Verein in allen Angelegenheiten zu vertreten, die sich in Zusammenhang mit der Abwicklung des Wettspielbetriebes ergeben. Sie gelten als bevollmächtigt, alle diesbezüglichen Erklärungen entgegenzunehmen und abzugeben.

3. Gleiches gilt für die Mannschaftsführer in allen Angelegenheiten, die ihnen durch diese Bestimmungen übertragen werden. In Ermangelung der Anwesenheit anderer zur Vertretung des Vereins berechtigten Personen gelten die Mannschaftsführer auch in allen mit der Durchführung eines Wettspiels unmittelbar zusammenhängenden Fragen als Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 22 Gremien

1. Spielausschuss / Spielleiter

Jens P. Kröger (Vorsitzender)	Björn Kroll
Sportwart Hamburger TV	Sportwart TV Schleswig-Holstein
Emekesweg 10, 22391 Hamburg	Alter Güterbahnhof 1, 22303 Hamburg
Tel.: 040 / 536 74 78	Mobil: 0171 / 144 93 09
Mobil: 0172 / 456 14 60	E-Mail: bjoern.kroll@tennis.sh
E-Mail: jpkroeger@aol.com	

Jörg Kutkowski	Branko Weber
Sportwart TV Niedersachsen-Bremen	Spielleiter
Laischaftstraße 67, 49080 Osnabrück	
Tel.: 0541 / 860 21 98	Tel.: 040 / 650 63334
Mobil: 0177 / 552 74 11	
E-Mail: joerg.kutkowski@tnb-tennis.de	E-Mail: branko.weber@sportbuero.tennis

2. Sportgericht

Dr. Friedrich Greve	Christian Karl
Vorsitzender	Beisitzer
Im Moorgrund 1, 24119 Kronshagen	Alsterdorfer Str. 361, 22297 Hamburg
Tel.: 0431 / 58 28 47	Mobil : 0151 / 145 564 64
Mobil: 0160 / 768 28 51	E-Mail: christian.karl@gmx.com
E-Mail: fuigreve@t-online.de	

Henner Steuber
Beisitzer
Berliner Str. 15a, 31737 Rinteln
Tel.: 05751 / 91 88 27
Mobil: 0173 / 604 77 91
E-Mail: henner.steuber@tennis.de